

Merkblatt zum Fachanwalt für IT-Recht

Mitglieder des Ausschusses:

RA Sabine Heukrodt-Bauer, RESMEDIA – Anwälte für IT-IP-Medien, Am Winterhafen 78, 55131 Mainz - **Vorsitzende** -

RA Jan Morgenstern, Roonstr. 40, 56068 Koblenz- **stellv. Vorsitzender** -

RA Dr. Heiner Baab, Fromm FMP, Fischtorplatz 20, 55116 Mainz - **Schriftführer** -

RA JR Thomas Haberland, RAe Haberland & Fu, Buchweiler Str. 18, 66953 Pirmasens

1) Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung Informationstechnologierecht (IT-Recht)

a) **Dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung.**

b) **Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse.**

Dies setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des § 14k FAO umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss mindestens 120 Zeitstunden betragen (ohne Leistungskontrollen). Der Antragsteller muss sich mindestens 3 schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeit) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben, wobei eine Leistungskontrolle mindestens eine Zeitstunde ausfüllen muss und 5 Zeitstunden nicht überschreiten darf. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für IT-Recht kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen (z.B. Masterstudiengänge mit Schwerpunkt IT-Recht). Zur Überprüfung sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

c) **Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen**

Der Antragsteller muss 50 Fälle aus den Bereichen des § 14k FAO innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von 3 Jahren vor Antragstellung als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben, wobei jeweils 3 Fälle auf den Bereich des § 14k Nr. 1 und 14k Nr. 2, sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k entfallen müssen.

Mindestens 10 Fälle davon müssen rechtsförmige Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein, wobei Verfahren vor internationalen Stellen angerechnet werden.

a. Fallbegriff

Unter Fall ist juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts zu verstehen. Dabei ist unbeachtlich, wie viele ein-

zelne Tätigkeiten an einen Lebenssachverhalt anknüpfen oder abgerechnet werden können. So zählt die außergerichtliche und anschließende gerichtliche Tätigkeit als ein Fall, ebenso wie die Vertretung über mehrere Instanzen. Allerdings kann eine höhere Gewichtung des Falles in Betracht kommen.

Grundsätzlich zählt jeder Fall mit 1, bei entsprechend größerem oder geringerem Umfang der Tätigkeit kann eine Ab- oder Höhergewichtung in Betracht kommen. (§ 5 Abs. 4 FAO)

b. Persönliche und weisungsfreie Bearbeitung.

Die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung bedeutet, dass der Antragsteller selbst und niemand sonst, ohne jede Vorgabe durch Dritte, die rechtliche Fallbearbeitung durchgeführt haben muss.

Dabei ist nicht erforderlich, dass der Fall von Anfang bis Ende durch den Antragsteller bearbeitet wurde, erforderlich ist lediglich eine Bearbeitung innerhalb des Dreijahreszeitraums vor Antragstellung.

Bei Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu berücksichtigen.

c. Innerhalb des Dreijahreszeitraumes

Erforderlich ist hierbei nur, dass sich ein Teil der Sachbearbeitung in diesem Zeitraum abgespielt hat, nicht erforderlich ist, dass der gesamte Fall in diesem bearbeitet wurde.

2) Nachweis durch Unterlagen

Die vorgenannten Voraussetzungen sind durch Unterlagen zu belegen.

a. Dreijährige Zulassung

Es ist sinnvoll bei Ihrer Antragstellung mitzuteilen, wie lange Sie bereits als Anwalt zugelassen, bzw. tätig sind.

b. Theoretische Kenntnisse

Die erfolgreiche Teilnahme des Lehrgangs ist durch ein Zeugnis des Lehrgangsveranstalters zu belegen, in dem bestätigt wird, dass der Bereich des § 14k FAO vollständig im Lehrgang abgedeckt wurde, wann und von wem im Lehrgang die entsprechenden Bereiche unterrichtet wurden und dass die Leistungskontrollen (mindestens 3) eine Gesamtdauer von 15 Zeitstunden nicht unterschritten haben und die Einzelkontrolle mindestens 1 Zeitstunden ausgefüllt, jedoch 5 Zeitstunden nicht überschritten hat.

Des Weiteren sind die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertung vorzulegen.

Bei Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse außerhalb eines Lehrgangs sind geeignete Unterlagen entsprechend vorzulegen.

Es genügt grundsätzlich die Vorlage der Unterlagen in Kopie; Klausuren sind im Original vorzulegen. Der Ausschuss behält sich jedoch vor, die Originalunterlagen anzufordern.

c. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen:

- Aktenzeichen
- Gegenstand
- Zeitraum
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Bitte beschreiben Sie Art und Umfang Ihrer Tätigkeit möglichst genau mit Stichworten, damit der Ausschuss sich ein Bild von Ihrer Tätigkeit machen kann und eine Zuordnung in die Sachbereichsgruppen des § 14k FAO möglich ist und um ggf. eine Auf- oder Abwertung des Falles vornehmen zu können.

Sie erleichtern die Arbeit des Ausschusses wenn sie die Fälle chronologisch durchnummerieren und die rechtsförmigen Verfahren innerhalb dieser Liste nochmals gesondert durchnummerieren.

In der Anlage zu diesem Merkblatt ist eine Musterfallliste enthalten, die Sie zwar nicht verwenden müssen, die dem Vorprüfungsausschuss jedoch die Arbeit erleichtert und die Bearbeitung Ihres Antrags beschleunigt.

Sie müssen auf jeden Fall bestätigen, dass die Fälle innerhalb des zusammenhängenden Zeitraums von 3 Jahren persönlich und weisungsfrei in Ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt bearbeitet wurden.

Der Fachausschuss kann anonymisierte Arbeitsproben einzelner Fälle von Ihnen verlangen.

3) Bearbeitungsverfahren

Den Antrag richten Sie bitte unter Beachtung der vorgenannten Punkte an Ihre zuständige Rechtsanwaltskammer, die ihn dann an die Vorsitzende des Vorprüfungsausschusses weiterleitet. (Beachten Sie, dass die Gebühr in Höhe von derzeit EUR 400,00 (Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken) und EUR 400,00 (Rechtsanwaltskammer Koblenz) bei Antragstellung fällig wird und Ihre Kammer erst nach entsprechendem Zahlungseingang den Antrag weiterleitet).

Ihr Antrag wird zunächst von der Vorsitzenden auf Vollständigkeit der Unterlagen überprüft und sodann von einem Erst- und einem Zweitberichtersteller begutachtet. Anschließend gibt die Vorsitzende ihr Votum ab.

Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ihren Ungunsten und sind die Mindestfallzahlen des § 14k FAO nicht erfüllt, gibt Ihnen der Ausschuss innerhalb an-

gemessener Zeit Gelegenheit Fälle nachzumelden. Beachten Sie bitte, dass die Nachmeldung neuer Fälle den Drei-Jahreszeitraum verschieben kann. Hält der Ausschuss weitere Unterlagen zur Begründung Ihres Antrags für erforderlich wird er Ihnen ebenfalls eine angemessene Frist zur Erledigung setzen.

Erst wenn diese Frist Ihrerseits ungenutzt bleibt, entscheidet der Ausschuss nach Aktenlage.

Hält der Ausschuss ein Fachgespräch für erforderlich, wird er dies der zuständigen Rechtsanwaltskammer unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und mitzubringenden Gesetzestexten sowie einem Hinweis auf die Bereiche, in denen der Fachausschuss einen weiteren Nachweis für erforderlich hält mitteilen.

Die Ladung erfolgt in Monatsfrist (§ 24 V FAO).

Nach dem Fachgespräch, bzw. dem Vorliegen der beiden Gutachten fällt der Fachausschuss eine Entscheidung, die er dem Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitteilt. Von Ihrem Vorstand erhalten Sie sodann Nachricht hinsichtlich Ihres Fachanwaltsantrags.

4) Fortbildung

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährliche Fortbildung nachweisen. Diese besteht darin, jährlich auf dem Gebiet des § 14k FAO wissenschaftlich zu publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilzunehmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Dabei können 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 4 FAO).

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen (§ 4 Abs. 2 FAO).